



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

04. Februar 2025 · Beschluss 35-2025

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

IDG-Status: öffentlich

Anfrage Max Töpfer und Diana Diaz, Junge Tat im Zentrum Schluefweg, Beantwortung

Am 6. Januar 2025 reichten Gemeinderätin Diana Diaz (GP) und Gemeinderat Max Töpfer (SP) und 8 Mitunterzeichnende die folgende Anfrage an den Stadtrat ein:

Wie der Zürcher Unterländer am 17. Dezember 2024¹ berichtete, fand am Samstag zuvor in den Räumlichkeiten des Restaurants 83nullzwei im Zentrum Schluefweg eine Veranstaltung der Vereinigung «Junge Tat» mit zwei Vertreter:innen der AfD statt. Recherchen des deutschen Magazins «Correctiv» haben zudem aufgedeckt, dass am Treffen auch Vertreter:innen der in Deutschland verbotenen Gruppierung «Blood and Honour»² teilgenommen haben, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, nationalsozialistische Ideologien zu verbreiten.

Die Junge Tat wird vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) als rechtsextrem eingestuft³. Die Gruppierung ist gewaltbereit und vertritt xenophobe sowie antisemitische Ansichten, wie die Forderung nach «Remigration», der massenhaften Abschiebung von Menschen mit Migrationshintergrund. Sie macht sich Symbole aus dem Dritten Reich zu eigen. Mitglieder der Jungen Tat sind wegen Delikten wie beispielsweise Rassendiskriminierung verurteilt oder angeklagt.

Während der Stadtpräsident von Illnau-Effretikon, Marco Nuzzi (FDP), Haltung bewies und denselben Anlass im stadteigenen Restaurant «Rössli» verbot, sieht der Klotener Stadtpräsident René Huber (SVP) gemäss Zürcher Unterländer «kein Problem». Die Aussagen von René Huber in der Presse erachten wir als problematisch. Unter dem Deckmantel der Meinungsfreiheit wird dem menschenverachtenden und demokratiefeindlichen Weltbild der Jungen Tat eine Legitimation zugesprochen. Dadurch wird dazu beigetragen, dass solche gefährlichen Ansichten wieder «salonfähig» werden.

Das Restaurant 83nullzwei wird zwar von einem privaten Pächter betrieben, Vermieterin der Lokalität ist aber die Stadt Kloten. Nach einem so gravierenden Vorfall ist es dringend angezeigt, das Verhältnis zum derzeitigen Pächter zu überdenken. Es muss verhindert werden, dass das Zentrum Schluefweg ein Hort des Rechtsextremismus wird.

Wir richten daher folgende Fragen an den Stadtrat:

1. Entsprechen die Äusserungen des Stadtpräsidenten im Zürcher Unterländer vom 17. Dezember 2024 den Ansichten des Stadtrates?
2. Gibt es Richtlinien der Stadt Kloten, die eine Vermietung von städtischen Räumlichkeiten an Organisationen und Personen verbieten, bei deren Treffen oder Veranstaltungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Inhalte illegal, rassistisch, sexistisch, gewaltverherrlichend oder diskriminierend sind?

¹ <https://www.zuonline.ch/junge-tat-traf-sich-am-schluefweg-in-kloten-nach-rauswurf-in-illnau-226853811058>

² <https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/12/27/afd-funktionaere-aus-bundestag-und-landtag-treffen-radikale-neonazi-gruppen-in-der-schweiz-scheinkandidatur-enthueilt/>

³ <https://backend.vbs.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-vbsch-files/files/2023/11/09/6555f3c3-4e21-42e8-a37d-3ddb0ca90299.pdf>

3. Ist der Stadtrat bereit, zukünftig die Nutzung von städtischen Räumlichkeiten durch rechtsextreme Gruppierung wie die Junge Tat zu verbieten? Wenn nein, warum nicht?
4. Sieht der Pachtvertrag für das Restaurant 83nullzwei Bestimmungen vor, die eine Nutzung des Lokals durch Organisationen wie die Junge Tat verbieten oder zu mindestens den Pächter dazu verpflichtet, die Stadt über solche Anlässe zu informieren? Wenn ja, wie beurteilt der Stadtrat die Verletzung dieser Vorschriften? Ist der Stadtrat bereit, das Pachtverhältnis vorzeitig aufzulösen?
5. Wann läuft der Pachtvertrag für das Restaurant 83nullzwei aus? Wird der Stadtrat auf eine Verlängerung des Pachtverhältnisses verzichten?
6. Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, um eine zukünftige Nutzung des Restaurants 83nullzwei durch rechtsextreme Gruppierungen wie die Junge Tat zu verhindern?
7. Was unternimmt der Stadtrat, um zu verhindern, dass Kloten zum Hotspot des Rechtsextremismus wird?

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Entsprechen die Äusserungen des Stadtpräsidenten im Zürcher Unterländer vom 17. Dezember 2024 den Ansichten des Stadtrates?

Im betreffenden Artikel des Zürcher Unterländers sind folgende Zitate von R. Huber zu lesen:

- «Der Stapi von Kloten kontrolliert sicher nicht, wer sich in den Restaurants herumtreibt.»
- «Es ist ja nichts passiert»
- «Natürlich bin ich gegen Extremismus jeglicher Art.»
- [Und wenn die Junge Tat den Stadtsaal gemietet hätte?] «Dann hätten wir das genau angeschaut.»

Gemäss Polizeiverordnung (PVO) der Stadt Kloten Art. 14 Abs. 5 bedürfen "Veranstaltungen, Demonstrationen, Kundgebungen oder Umzüge auf öffentlichem oder privatem Grund einer Bewilligung". Art. 14. Abs. 6 liefert die Grundlage dafür, dass eine Veranstaltung auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verboten werden kann, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.

Bei der besagten Veranstaltung handelt es sich nicht um eine Veranstaltung auf öffentlichem Grund auch wenn das Gebäude integral der Stadt Kloten gehört, da das Restaurant 83nullzwei verpachtet ist. Eine Bewilligungspflicht nach Art. 14 Abs. 5 PVO war demnach nicht gegeben. Der Anlass wurde kurzfristig von Effretikon nach Kloten verschoben, ohne eine offizielle Anfrage bei den zuständigen Behörden zu stellen. Die Stadt hat erst im Nachgang am Folgetag von der Veranstaltung erfahren.

Auch PVO Art. 14 Abs. 6 kann hier nicht angewendet werden, denn dafür ist erforderlich, dass mit Bestimmtheit oder einer hohen Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird. Die Tatbestände, welche als Störung der öffentlichen Ordnung gelten sind in PVO Art. 5, welche subsidiär zum Strafrecht gilt, abschliessend aufgeführt:

Art. 5

Sicherheit und Ordnung

¹Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört und Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum dürfen nicht gefährdet werden. Es ist insbesondere verboten,

- a. *Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.*
- b. *durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen.*
- c. *Unfug irgendwelcher Art zu verursachen.*
- d. *Steine und andere Gegenstände auf Strassen und Anlagen, gegen Gebäude, Fahrzeuge, elektrische Anlagen und dergleichen zu werfen.*

e. *Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen.*

²Sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.

Die besagte Veranstaltung war weder der Stadt noch anderen Behörden (z.B. Kantonspolizei) gemeldet worden, wozu aber gemäss PVO auch kein Anlass bestand.

Das Bundesgericht hat die Grundzüge der Meinungs- und Versammlungsfreiheit hinsichtlich von Kundgebungen auf öffentlichem Grund in BGE 127 I 164 E. 5 zusammengefasst.

"Art. 16 BV gewährleistet die Meinungsfreiheit ausdrücklich und räumt jeder Person das Recht ein, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Darunter fallen die verschiedensten Formen der Kundgabe von Meinungen. Die Versammlungsfreiheit gemäss Art. 22 BV gewährleistet den Anspruch, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben. Zu den Versammlungen gehören unterschiedlichste Arten des Zusammenfindens von Menschen im Rahmen einer gewissen Organisation mit einem weit verstandenen gegenseitig meinungsbildenden oder meinungsäussernden Inhalt."

Eine Einschränkung dieser verfassungsmässigen Garantien kann nur erfolgen, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist (was die PVO als kommunale Verordnung im vorliegenden Fall wäre). Weiter sind für den Fall einer Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit hohe Anforderungen zu stellen, d.h. die öffentliche Ordnung und Sicherheit muss mit Bestimmtheit (z.B. wenn gewalttätige Gegendemonstrationen angekündigt sind oder ein Konflikt mit anderen Veranstaltungen bzw. Nutzungen besteht) oder mit hoher Wahrscheinlichkeit (z.B. weil es in der Vergangenheit in ähnlichen Fällen zu gewalttätigen Ausschreitungen führte) gestört sein.

Selbst 1. Mai Kundgebungen, welche z.B. in Zürich und anderen Städten regelmässig zu einer erheblichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen, oder ANTI-WEF Demonstrationen müssen unter dem Aspekt der Meinungs- und Versammlungsfreiheit immer wieder bewilligt werden.

Bei der besagten Veranstaltung wurde die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört, abgesehen von den im Nachgang angebrachten Schmierereien am Zentrum Schluiefweg.

In diesem Sinn stimmt der Stadtrat den zitierten Aussagen des Stadtpräsidenten zu, auch wenn diese durch die Berichterstattung verzerrt wiedergegeben wurden und sich jedes Mitglied des Stadtrats wohl wieder mit anderen Worten geäussert hätte.

NB: Das vom Stadtpräsident von Effretikon verfügte Verbot der Versammlung dürfte vor Gericht kaum Bestand halten, wenn dagegen der Rechtsweg beschritten worden wäre. "Haltung" ist keine genügende Rechtsgrundlage, ein Versammlungsverbot zu begründen. Der Stadtpräsident von Kloten hatte gar nicht die Gelegenheit über ein Verbot nachzudenken, da nie eine Anfrage eingetroffen ist.

2. **Gibt es Richtlinien der Stadt Kloten, die eine Vermietung von städtischen Räumlichkeiten an Organisationen und Personen verbieten, bei deren Treffen oder Veranstaltungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Inhalte illegal, rassistisch, sexistisch, gewaltverherrlichend oder diskriminierend sind?**

Nein.

Richtlinien, welche ein präventives Verbot für Veranstaltungen von Personen und Organisationen vorsehen könnten, würden gegen die verfassungsmässig garantierten Rechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit verstossen. Wenn an solchen Veranstaltungen Aktionen stattfinden, welche einen Strafrechtstatbestand erfüllen, müssen diese von der geschädigten Person (bei Anzeigedelikten) oder durch die Behörden (bei Officialdelikten), wenn diese davon Kenntnis erlangen, zur Anzeige gebracht werden.

3. Ist der Stadtrat bereit, zukünftig die Nutzung von städtischen Räumlichkeiten durch rechtsextreme Gruppierung wie die Junge Tat zu verbieten? Wenn nein, warum nicht?

Der Stadtrat lehnt jede Form des politischen Extremismus entschieden ab, dies gilt sowohl für Rechtsextremismus wie auch für Linksextremismus.

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) fasst die Bedrohung durch gewalttätig extremistische Szenen wie folgt zusammen⁴:

"Die gewalttätige rechts- und die gewalttätige linksextremistische Szene setzen ihre Aktivitäten in gewohnter Weise fort. Die von den beiden gewalttätigen Szenen ausgehende Bedrohung hat sich auf einem erhöhten Niveau stabilisiert. An mobilisierenden Themen wird es weder der gewalttätigen rechts- noch der gewalttätigen linksextremistischen Szene fehlen. Beide werden die Tagesaktualität verfolgen und die Planung ihrer Aktivitäten daran ausrichten. Die etablierten Gruppierungen werden sehr wahrscheinlich ihre Strategie und ihre Taktik nicht ändern.

*Die **gewalttätige linksextremistische Szene** wird sehr wahrscheinlich einen weit verstandenen Antifaschismus neben der kurdischen Sache zuoberst auf die Agenda setzen. Wie in den vergangenen Jahren werden die grossen internationalen Konflikte, etwa im Nahen Osten oder in der Ukraine, zweitrangige Themen bleiben. Das Gewaltpotenzial der Szene bleibt konstant. Sie kann spontan mobilisieren und scheut vor Gewaltexzessen namentlich gegen Sicherheitskräfte nicht zurück. Ihre Aktionen erregen hauptsächlich Aufmerksamkeit. Hingegen gelingt es ihr nicht, die Demokratie und die sie tragenden Prinzipien zu destabilisieren, die eigenen politischen Feinde von politischen Debatten auszuschliessen oder den Rechtsstaat grundsätzlich zu verändern.*

*Die **gewalttätige rechtsextremistische Szene** wird wie in den vorangegangenen Jahren ihre Aktivitäten fortführen. Ihre Treffen sind meist klandestin, dem Blick der Öffentlichkeit entzogen. Handkehrum werden gewisse Gruppierungen damit fortfahren, öffentlich zu aktuellen politischen Themen Stellung zu beziehen und zu versuchen, die eigenen Ideen in den institutionalisierten Diskurs einzubringen. Grossen Einfluss werden sie damit nicht erlangen. Zur Gewalt greifen sie zum Schutz, zum Beispiel wenn gewalttätige antifaschistische Kreise sie körperlich angreifen.*

*Bekannt sind die Kontakte der gewalttätigen rechtsextremistischen Szene zu ihren Kollegen in den benachbarten Ländern. Manche Mitglieder deutscher Gruppierungen denken sehr wahrscheinlich darüber nach, einen Teil ihrer Aktivitäten in die Schweiz zu verlegen. **Dies folgt auf eine Reihe von Verboten deutscher rechtsextremistischer Gruppierungen. Solche Verbote sind derzeit in der Schweiz nicht möglich**, aber der NDB sorgt zusammen mit der Polizei, kantonalen Behörden, dem Bundesamt für Polizei, dem Staatssekretariat für Migration und seinen Partnerdiensten im Ausland dafür, dass solche Aktivitätsverlagerungen erkannt und möglichst unterbunden werden. **Inbesondere Fernhaltemassnahmen und Veranstaltungsverbote** werden hierzu eingesetzt.*

⁴ <https://backend.vbs.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-vbsch-files/files/2024/10/23/9a92e9f6-8d66-4886-857e-29561098c21d.pdf>

Gesuche für Veranstaltungen müssen im Einzelfall geprüft werden, ein **generelles Verbot für extremistische Gruppierungen jeglicher Couleur wäre nicht rechtmässig**. Die Stadt steht in solchen Fragen im engen Kontakt mit der Kantonspolizei und würde gestützt auf deren Empfehlungen oder bei vom Fedpol verfügbaren Einreiseverboten sicher jegliche Veranstaltungen extremistischer Art verbieten.

4. **Sieht der Pachtvertrag für das Restaurant 83nullzwei Bestimmungen vor, die eine Nutzung des Lokals durch Organisationen wie die Junge Tat verbieten oder zu mindestens den Pächter dazu verpflichtet, die Stadt über solche Anlässe zu informieren? Wenn ja, wie beurteilt der Stadtrat die Verletzung dieser Vorschriften? Ist der Stadtrat bereit, das Pachtverhältnis vorzeitig aufzulösen?**

Der Pachtvertrag mit dem Betreiber des Restaurants 83nullzwei sieht keine derartige Bestimmung vor. Eine Informationspflicht über Anlässe, welche gestützt auf die Polizeiverordnung keiner besonderen Bewilligung bedürfen, besteht nicht.

Im Zusammenhang mit der Sanierung des Zentrums Schluweg und dem dazugehörigen Restaurant 83nullzwei ist es vorgesehen, den im März 2026 auslaufenden Pachtvertrag nicht mehr zu verlängern. Eine vorzeitige Auflösung des Pachtvertrages würde nur bei groben Verletzungen der Vertragsbestimmungen – was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist – in Frage kommen.

5. **Wann läuft der Pachtvertrag für das Restaurant 83nullzwei aus? Wird der Stadtrat auf eine Verlängerung des Pachtverhältnisses verzichten?**

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. **Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, um eine zukünftige Nutzung des Restaurants 83nullzwei durch rechtsextreme Gruppierungen wie die Junge Tat zu verhindern?**

Siehe Antwort zu Frage 3.

7. **Was unternimmt der Stadtrat, um zu verhindern, dass Kloten zum Hotspot des Rechtsextremismus wird?**

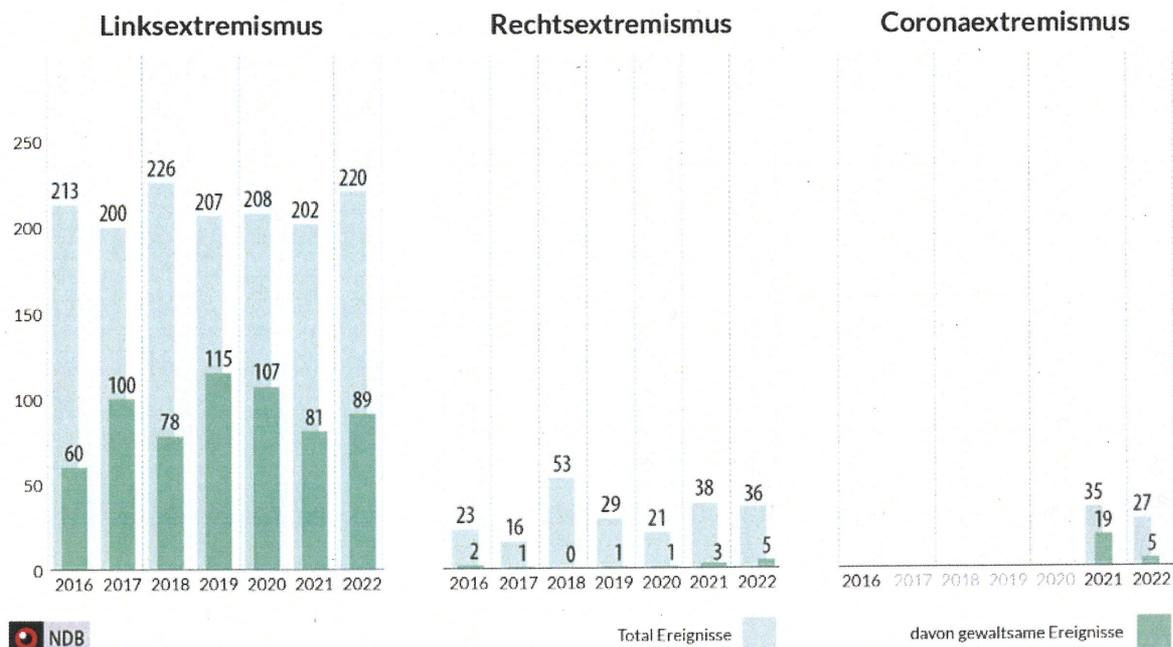
Der Stadtrat beobachtet die aktuelle Entwicklung mit Besorgnis und sieht durchaus das Potential eines Imageschadens für die Stadt, welchen die Durchführung von Versammlungen politisch extremer Personen und Organisationen sowie die darauffolgende Berichterstattung mit sich bringen. Auch der Stadtrat möchte nicht, dass Kloten "zum Hotspot des Rechtsextremismus" wird, wie die Antragsteller dies unterstellen. Nur, dass sich der Stadtrat an etwas stört, reicht nicht aus, um solche Veranstaltungen zu verbieten.

Der Stadtrat sieht es nicht als adäquates Mittel an, durch vorsorgliche Verbote jeglicher politischen Versammlungen, in welchen (möglicherweise) extreme politische Ansichten vertreten werden, dem Problem Herr zu werden. Zudem ist auch die Beurteilung, welche Gruppierungen als politisch extrem eingestuft werden, keine einfache. Das Spektrum reicht von linksextremen Gruppierungen (z.B. Antifa) zu rechtsextremen Gruppierungen (z.B. Junge Tat) über antisemitische Gruppierungen (Anti-israelische Kundgebungen) oder religiös-politisch extremer Gruppierungen (IS) bis zu gewalttätigem monothematischem Extremismus (Coronaextremismus, Tierschutzextremismus, Klimakleber). Der Bund kann lediglich eigentliche Terrororganisationen verbieten, wie er es z.B. im Fall der Gruppierung "Al-Qaïda" und verwandter Organisationen getan hat⁵.

Die Statistik gewaltextremistisch motivierter Ereignisse seit 2016 des NDB zeigt aber auch, dass der Linksextremismus nach wie vor "führend" ist.

⁵ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/84940.pdf>

Dem NDB gemeldete gewaltextremistisch motivierte Ereignisse seit 2016 (ohne Schmierereien)



Der Stadtrat stützt sich auch auf die Beurteilung des NDB, welcher sich ebenfalls zum Thema "Veranstaltungsverbote" äussert:

Konzerte oder Treffen von links- oder rechtsextremen Gruppen sind in der Schweiz nicht verboten. Der NDB nimmt in diesem Zusammenhang fortlaufend eine Bedrohungsanalyse der Sicherheitslage vor und steht jeweils in engem Kontakt mit den zuständigen Kantonen. Bei Bedarf ergreifen die betroffenen Kantone respektive die lokalen Sicherheitsbehörden die erforderlichen Massnahmen. Der NDB selber kann jedoch keine Veranstaltungsverbote aussprechen.

Wenn beispielsweise an einem Konzert Aussagen getätigt werden, die unter die Antirassismustrafnorm fallen, können die kantonalen Justizbehörden im Nachhinein handeln, der NDB kann aber nicht präventiv tätig werden. Einreiseverbote können vom NDB beim Bundesamt für Polizei fedpol beantragt werden. Wenn aber keine direkte Verbindung zu einem konkreten und aktuellen Aufruf zu Gewalt hergestellt werden kann, werden solche Einreiseverbote nicht verhängt.

Bei Veranstaltungen ist zudem zu unterscheiden, ob es sich dabei um Veranstaltungen mit Appellwirkung (ugs. Demonstrationen) oder lediglich um Versammlungen unter seinesgleichen handelt. Die Bundesverfassung kennt keine ausdrückliche Garantie der Demonstrationsfreiheit, weshalb davon auszugehen ist, dass nur ein bedingter Anspruch auf Benützung des öffentlichen Grundes besteht. In einem Bewilligungsverfahren sind aber die Meinungs- und Versammlungsfreiheit gegenüber den polizeilichen Gründen in sachlicher Weise gegeneinander abzuwägen. Gemäss Art. 22 BV verbietet die Versammlungsfreiheit staatliche Massnahmen gegen Einberufung, Organisation oder Gestaltung oder gegen die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an einer solchen (BGE 127/164 S. 168). Darüber hinaus unterscheidet das Bundesgericht auch, ob Veranstaltungen in öffentlichen Räumen, auf öffentlichem Grund oder in privaten Räumen durchgeführt werden sollen. Politische Versammlungen in privaten Räumlichkeiten können nur dann verboten werden, wenn dies aus besonders wichtigen polizeilichen Gründen gerechtfertigt ist (BGE 103 1A 310 E. 3 b).

Bezüglich der Nutzung von Gemeindesälen für Versammlungen stellt das Bundesgericht fest, dass diese dem öffentlichen Grund gleichzustellen seien (Urteil vom 18. Februar 1991, E.3). Die Behörde, welcher die Aufsicht über den öffentlichen Grund zusteht, darf beim Entscheid über die Bewilligung einer Veranstaltung (Versammlung, Kundgebung) in erster Linie dagegen sprechende polizeiliche Gründe berücksichtigen. Die öffentliche Ordnung lässt keinen Raum für Meinungskundgebungen, die mit rechtswidrigen Handlungen

verbunden sind. Dabei ist das Gewalt- (oder Straffälligkeits-)risiko nicht nur abstrakt, sondern anhand konkreter Umstände objektiv zu würdigen. Der Behörde kommt im Bewilligungsverfahren Ermessen zu. Sie ist dabei aber nicht nur an das Willkürverbot und das Gleichheitsgebot gebunden, sondern hat vielmehr den ideellen Gehalt der Freiheitsrechte, um deren Ausübung es geht, Rechnung zu tragen. Weiter muss erkannt werden, dass ein Verbot einer Veranstaltung Ultima Ratio ist, denn vorher ist zu prüfen, ob eine Veranstaltung gegebenenfalls unter gewissen Auflagen durchgeführt werden kann.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Stadtrat die Situation sehr aufmerksam verfolgt. Fälle, in denen für eine Versammlung eine Bewilligungspflicht erforderlich ist, beurteilt er im Einzelfall und nimmt eine sorgfältige Abwägung zwischen der Garantie verfassungsmässiger Rechte und Freiheiten und polizeilichen Gründen, welche gegen eine Bewilligung sprechen, vor.

Mitteilungen an:

- Anfragesteller Diana Diaz (GP) und Max Töpfer (SP) per mail
- Gemeinderat

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 58

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: -5. Feb. 2025